



## Einverständliche Scheidung

gem. §§ 622, 630 II ZPO notwendige Einigung über

- Sorgerecht: Mutter/Vater
- Kindesunterhalt:
- Ehwohnung: Frau/Mann

- Umgangsrecht:
- Ehegattenunterhalt:
- Hausratsteilung:

gesetzlich nicht notwendige Regelungen:

- Versorgungsausgleich

- Güterrecht

- Kosten

### Gründe:

- 1jährige Trennung

plus  Zustimmung des anderen Ehegatten

---

## Streitige Scheidung

- I. Trennung 1 bis 3 Jahre

Tatsächliche Angaben für Zerrüttung, § 1565 I BGB:

Tatsächliche Angaben für die Negativprognose, daß die ehel. Lebensgemeinschaft nicht wieder hergestellt wird:

- II. Vor Ablauf des Trennungsjahres, § 1565 II BGB

Tatsächliche Angaben für Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe selbst dem Bande nach (**zusätzlich** zu den Voraussetzungen oben I.):

- III. Trennung ab 3 Jahre: kein weiterer Sachvortrag nötig, da das Scheitern gem. §§ 1565 I, 1566 II BGB vermutet wird.

## Folgesachen

1. Rechtsverhältnisse bezügl. der/des Kinder/s:

- Sorgerecht: Vater/Mutter
- Umgangsrecht: großzügig/festgelegt/Ausschluß
- Isoliertes Sorgerechts/Umgangsrechts-Verfahren nach §§ 1672, 1634 BGB in Verbindung mit dem FGG nötig?

2. Ehegattenunterhalt nach der Scheidung:

- a) mtl. Einkommen (Verpflichteter): Euro netto, Euro brutto  
Weihnachtsgeld: Euro ; Urlaubsgeld: Euro  
zusätzliches Einkommen, z. B.:  
Auslösung: Euro ; Spesen: Euro ; Fahrtkosten: Euro  
Krankengeld: Euro ; Steuererstattung: Euro ; Steuerklasse:  
Verdienstbescheinigung letzte 12 Monate bei Unselbständigen anfordern. Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzen,  
Steuerbescheide letzte 3 Jahre bei Selbständigen anfordern.  
Kapitaleinkünfte: Euro ; Arbeitslosengeld: Euro wöch.; Wohngeld: Euro  
Nutzungswert eig. Haus/Wohnung (Mietwert ./.. Zinsen, Tilgung, Steuern, Versicherungen): Euro

**Anmerkung:** Alle Einkünfte sind zu addieren und auf den Monatsdurchschnitt netto umzurechnen. Anschließend Abzug berufsbedingter Aufwendungen sowie, falls keine Sozialversicherung, Alters- und Krankenversicherungsbeiträge. Der verbleibende Betrag ist maßgebend für die Höhe des Kindesunterhalts nach der Düsseldorfer Tabelle, evtl. Herab- oder Heraufstufung, wenn nicht für Ehegatten plus 2 Kinder zu sorgen ist.

- Sofern keine Alterssicherung pp. durch ges. Sozialversicherung:  
Aufwendungen für Altersvorsorge: Euro Krankenvorsorgeaufwendungen: Euro  
Beiträge zur Leb.-Versicherung: Euro

- Tilgungen für Darlehen, aufgenommen wann:  
Höhe: Euro ; mtl. Rate: Euro  
wofür:

**Merke:** Angemessene Darlehensraten aus der Zeit vor der Trennung sind im allgemeinen vor der Unterhaltsberechnung abzusetzen!

b) mtl. Einkommen (Berechtigter): Euro netto; Euro brutto; Steuerklasse:  
 Sonderzuwendungen (Art, Höhe):  
 berufstätig seit (wegen unten h):  
 Einkommen anrechenbar:  ja  nein  teilweise  
 Krankenversicherung: Aussteuerung bei Scheidung: ja/nein Kindergeld: Euro  
 Nicht berufstätig: erlernter Beruf: ausgeübt bis:  
 Arbeitslosengeld: Euro Wohngeld: Euro  
 Sozialhilfe: ja/nein; seit: Höhe: Euro  
 Rechtswahrungsanzeige: ja/nein; wann: Überleitungsanzeige: ja/nein; wann:  
 Schulden: Höhe Euro ; Grund: ; mtl. Rate: Euro

c) Grund des Unterhaltsanspruchs:  
 Kinderbetreuung § 1570 BGB  Altersunterhalt § 1571 BGB  
 Aufstockungsunterhalt § 1573 II BGB  Krankheit § 1572 BGB  
 keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden §§ 1573 I, 1574 II BGB  
 Ausbildungsunterhalt § 1575 BGB  Billigkeitsunterhalt § 1576 BGB (evtl. bei Kindern früherer Ehen)

d) Nichtbestehen eines Unterhaltsanspruchs:  
 keine Leistungsfähigkeit des Verpfl. (Grenze: gegenüber Ehegatten, der minderjähriges Kind betreut: notwendiger Eigenbedarf; sonstiger Ehegatte: billiger Eigenbedarf des § 1581 BGB)  
 fehlende Bedürftigkeit des Berechtigten wegen Eigeneinkommens in Höhe des früheren ehel. Einkommensanteils plus etwaigem trennungsbedingten Mehrbedarfs

e) Ausschluß, Herabsetzung oder zeitl. Begrenzung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit nach § 1579 I-VII BGB:  
 kurze Ehedauer (max. 2-3 Jahre bis Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags - **Achtung:** evtl. sofort Scheidung beantragen)  
 -aber: Kindererziehungszeit steht Ehezeit gleich  
 schweres Vergehen gegen Verpfl. (z. B. schwere Körperverletzung, Betrug)  
 mutwillige Herbeiführung der Bedürftigkeit (= leichtfertiges, unterhaltsbezogenes Verhalten)  
 mutwilliges Hinwegsetzen über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpfl. (evtl. Verschweigen von Einkommen, Arbeitsplatzverlust wegen Anschwärzen)  
 längere Vernachlässigung der eigenen Unterhaltspflicht  
 schwerwiegendes einseitiges Fehlverhalten gegen Verpfl., das allein die Ehe zerstört hat (z. B. intimes Verhältnis)  
 sonstige ebenso schwerwiegende Gründe (z. B. sozio-ökonom. Gemeinschaft mit neuem Partner)  
 sämtliche obigen Punkte unter Beachtung vorrangigen Kindesinteresses (d. h. evtl. nur Kürzung auf Mindestunterhalt)

f) Zeitliche Begrenzung und Herabsetzung des Unterhalts von Basis der ehel. Lebensverh. auf angem. Lebensbedarf nach § 1578 I, 2 BGB aus Billigkeitsgründen  
 beachtlich u. a.:  kurze Ehedauer  keine Kinder  keine beruflichen Nachteile durch Ehe  
 hohes Einkommensgefälle

g) Zeitliche Begrenzung des Unterhalts bei (Teil-) Arbeitslosigkeit und Aufstockungsunterhalt nach § 1573 V BGB aus Billigkeitsgründen  
 von Bedeutung insoweit die Punkte unter f)

h) Höhe des Unterhalts regelt sich nach:  
 Differenzmethode (grds. bei Doppelverdiener Ehe)  
 Anrechnungsmethode (wenn Ehegatten während Ehe nicht beide Einkommen hatten)

i) zusätzlich zum Elementarunterhalt bei ausreichender Leistungsfähigkeit fordern:  
 Kosten einer  Krankenversicherung § 1578 II BGB  Altersvorsorge § 1578 III BGB

3. Kindesunterhalt:

a) Name Höhe: Euro c) Name Höhe: Euro  
 b) Name Höhe: Euro d) Name Höhe: Euro

**Achtung:** Ab Trennung bis Scheidung notwendige Prozeßstandschaft des ges. Vertreters; Kindergeld zu gleichen Teilen vom Tabellenunterhalt absetzen!

4. Ehewohnung und Hausrat: evtl. besonderes Blatt

5. Einstweilige Anordnungen nach § 620 ZPO beantragen für:

Sorgerecht  Umgangsrecht  Kindesunterhalt  Ehegattenunterhalt  Hausrat/Wohnung

6. Verfahren auf Regelung des Unterhalts für Ehegatten - und Kind(er) - während der Trennung außerhalb des Verbundes

nötig

7. Auskunftsanträge auf:

- Einkommen §§ 1605, 1580 BGB  Versorgungsausgleich § 1587 e BGB  
 Höhe des Endvermögens per Stichtag Eheende (s. o.) § 1379 BGB

8. Eheliches Güterrecht:

- Gütertrennung: ja/nein  
 Zugewinnausgleich

a) Endvermögen (Bestand bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags):

	<b>Mann:</b>	<b>Frau:</b>
<input type="checkbox"/> Grundbesitz:	Euro	Euro
<input type="checkbox"/> Lebensvers. Rückkaufw.:	Euro	Euro
<input type="checkbox"/> Girokonto:	Euro	Euro
<input type="checkbox"/> Sparbücher:	Euro	Euro
<input type="checkbox"/> berufl. gen. PKW:	Euro	Euro
<input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb:	Euro	Euro
<input type="checkbox"/> Verbindlichkeiten:	Euro	Euro
insgesamt also:	Euro	Euro

b) Anfangsvermögen bei Eheschließung: **Mann: Euro**

**Frau: Euro**

Wertbereinigung des Anfangsvermögens nach Abzug evtl. Schulden desselben (Formel: Wert Anfangsverm. X Index bei Eheende : Index Eheschließung bzw. Zuwendungszeitpunkt bei Schenkungen i. S. § 1374 II BGB)

Wert des Anfangsvermögens also: Euro

Zugewinn (Endverm. ./ Anfangsverm.): **Mann: Euro**

**Frau: Euro**

Also Zugewinnausgleichanspruch: **Mann/Frau: Euro**

c)  Stundungsantrag nach § 1382 BGB bei unstreitiger Forderung wegen Erfüllung zur Unzeit

evtl. Antrag auf einstweilige Einstellung einer Teilungsversteigerung nach § 180 ZVG

9. Versorgungsausgleich:

Versorgungsausgleich (VA) ist vertraglich ausgeschlossen

falls kein Ausschluß; weiterprüfen: Ehezeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

1. Versorgungsbilanz (ggf. ausfüllen nach Vorliegen der Auskünfte)

**Beachte:** Maßgeblicher Zeitpunkt für Unverfallbarkeit ist letzte mündliche Verhandlung

a) ges. Rentenversicherung: **Mann: Euro** **Frau: Euro**

b) Beamtenversorgung: **Mann: Euro** **Frau: Euro**

c) Zusatzversorgung öffentlicher Dienst (z. B. VBL), Betriebsrenten, soweit unverfallbar

dynamisch **Mann: Euro** **Frau: Euro**

statisch (d. h. noch zu dynamisieren) **Mann: Euro** **Frau: Euro**

Realteilung möglich? ja/nein (evtl. Anfrage)

Antrag auf Vorbehalt schuldrechtl. VA stellen, wenn beim Gegner noch verfallbare Anwartschaften nach 1 c) bestehen

Mindestwartezeit von 60 Monaten erfüllt? **Mann: ja/nein** **Frau: ja/nein**

2. Kontrolle des Versorgungsausgleichs

Summe der dynamisierten Anwartschaften: **Mann: Euro**

**Frau: Euro**

Differenz zugunsten (Ausgleichberechtigter) **Mann/Frau**

Hälfte der Differenz (=Ausgleichsanspruch) zugunsten **Mann/Frau: Euro**

3. Folgerungen

a) VA vertraglich ausschließen

b) Antrag auf Ausschluß bzw. Herabsetzung des VA nach § 1587 c BGB

wegen grober Unbilligkeit (z. B. Berechtigte ist gesichert, Verpfl. braucht seine Anwartschaften dringend)

Berechtigter hat Anfall von Anwartschaften vereitelt

Berechtigter hat während Ehe Unterhaltspflicht gröblich verletzt

c) Antrag auf Ausschluß des VA nach § 1587 b IV BGB bei Bagatellausgleichsansprüchen

d) Antrag auf Abfindung des Ausgleichsanspruchs nach § 1587 I BGB

e) Antrag auf anderweitige Regelung des VA nach §§ 1587 b IV, V BGB

f) anderweitige vertragliche Regelung des VA vornehmen § 1587 o BGB

g) Hilfsantrag auf schuldrechtliche VA stellen

**Merke:** 3 a, d bis g kommen in Betracht z. B. bei Unwirtschaftlichkeit des VA etwa weil Wartezeit von 60 Monaten nie zu erfüllen oder Berecht. hat nur Beamtenversorgung; bei überschreiten des Höchstbetrags; wenn anderw. Absicherung günstiger zu erreichen ist.

h) bei unverfallbaren Betriebsrenten zu beachten, evtl. Anregung bei Gericht

Bagatellregelung § 3 c Gesetz über weitere Maßnahmen VA (kein Ausgl. v. Minibetriebsrenten)

Maximalregelung § 3 b I Ziff. 1 aa0 (Grenze für Ausgleich durch sog. Supersplittung (=Ausgl. v. Betriebsrenten zu Lasten bestehender Anw. in ges. Rentenvers.)

Antrag auf Ausgleich durch Einzahlung in ges. Rentenversicherung § 3 b 1 Ziff. 2 aa0